

Hartberg, 8. Mai 2020

Ergänzende und neue Informationen zum Schichtbetrieb

aus dem Schreiben des Ministeriums vom 7. Mai:

„Die Hygienemaßnahmen sollen unter Berücksichtigung der räumlichen und infrastrukturellen Gegebenheit vor Ort **nach bestem Wissen und Gewissen** umgesetzt werden. Im Alltag erfordert dies eine Beurteilung innerhalb des pädagogischen Gesamtrahmens sowie eine entsprechend **pragmatische Herangehensweise und Fingerspitzengefühl**.

... ein Schichtsystem umgesetzt. Dieses sieht vor, dass alle Klassen grundsätzlich in zwei gleich große Gruppen geteilt werden müssen verbindlich **bis zum Unterrichtsjahresende** vorgeschrieben.

Freigegenstände und **unverbindliche Übungen** finden bis Schuljahresende nicht mehr statt.

Das Unterrichtsfach „**Bewegung und Sport**“ findet in allen Schulstufen bis Schuljahresende aus epidemiologischen Gründen nicht mehr statt. Für Sonderformen sowie lehrplanmäßige Schwerpunktbildungen in „Bewegung und Sport“ erfolgt eine gesonderte Information.

Das Unterrichtsfach „**Musikerziehung**“ wird grundsätzlich auf musiktheoretische Inhalte und die Analyse von Musikbeispielen beschränkt. Singen wird im Unterricht ausgesetzt. Für musikalische Sonderformen sowie lehrplanmäßige Schwerpunktbildungen erfolgt eine gesonderte Information.

Auch für andere Unterrichtsgegenstände gilt, dass **Singen, Tanzen etc. zu unterlassen** ist.

In den Gegenständen „**Textiles und technisches Werken**“ werden die Unterrichtsinhalte so festgelegt, dass Schülerinnen und Schüler keine Arbeitsflächen unmittelbar hintereinander benützen oder Werkzeuge weitergeben. Auch der Abstand gemäß den Hygienebestimmungen muss eingehalten werden.

Für Unterrichtsgegenstände, in denen Tastaturen, Mäuse etc. verwendet werden, sind diese nach Benützung zu desinfizieren.

Pflichtgegenstände, die bislang am **Nachmittag** unterrichtet wurden, sollen nach Möglichkeit auf den Vormittag oder Mittag verlegt werden. Die durch den Entfall von „Bewegung und Sport“, Freigegenständen und unverbindlichen Übungen entstehenden Freistunden sollen, wenn möglich, dafür genutzt werden.

Neben dem Unterricht im Schichtsystem bleibt das **Betreuungsangebot** an den Schulen aufrecht. Eltern und Erziehungsberechtigte, die keine anderen Betreuungsmöglichkeiten haben, können diese Betreuung weiterhin in Anspruch nehmen. Die Betreuung steht allen Schülerinnen und Schülern offen, unabhängig vom beruflichen Hintergrund ihrer Eltern und Erziehungsberechtigten (d.h. nicht nur Eltern/Erziehungsberechtigte in kritischer Infrastruktur).

Eltern und Erziehungsberechtigte können die von der Schule angebotene **Nachmittagsbetreuung** flexibel in Anspruch nehmen.

Die Wochen nach der Wiederaufnahme des Schulbetriebs dienen der gezielten **Vorbereitung auf die nächsthöhere Schulstufe und der Absicherung des erreichten Lernstandes**.

Als Grundlage für die **Leistungsbeurteilung** sind alle im Schuljahr 2019/20 erbrachten Leistungen heranzuziehen. Der Grundsatz, dass zuletzt erbrachte Leistungen das größere Gewicht zuzumessen ist (§ 20 Abs. 1 LBVO), wird für das laufende Schuljahr außer Kraft gesetzt.

Frühwarnungen gemäß § 19 Abs. 3a SchUG sind auszusprechen, wenn noch Fördermaßnahmen zur Vermeidung negativer Beurteilungen möglich sind.“

Mag. Reinhard Pöllabauer
Direktor